

Für die Zulassung zum Studium an der **UNIVERSITÄT INNSBRUCK** wird benötigt:

1. **Formular „Ansuchen um Zulassung zum Studium“**
Sie finden das Formular auf der Homepage der Universität Innsbruck:
http://www.uibk.ac.at/studienabteilung/de/formulare/ansuchen_um_zulassung_zum_studium.pdf
2. **Diplomprüfungszeugnis und Abschlussdiplom**
3. **Transkript:** offizielle Bestätigung über die vorgeschriebene Dauer ihres bisherigen Studiums, aller Prüfungsleistungen mit Bezeichnung der Lehrveranstaltungen und Titel der Diplomarbeit samt Angabe der Benotung und Dauer in Semesterstunden/ECTS-Punkten
4. **Abstract der Diplomarbeit**
5. **Diploma Supplement** (wenn vorhanden)
6. **Aktueller Zulassungsnachweis¹** samt Promotionsordnung: Sie müssen nachweisen (z.B. Bestätigung des Dekans), dass Sie alle Voraussetzungen erfüllen, um das angestrebte Studium auch im Ausstellungsland Ihres Diplomzeugnisses aufnehmen zu können
7. Kenntnis der **deutschen Sprache** (Stufe C 1 des „gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)“)
8. **Tabellarischer Lebenslauf**, der den bisherigen Ausbildungsweg lückenlos darstellt
9. Wird ein Diplomstudium angestrebt: **Reifezeugnis** (Nachweis der allgemeinen Universitätsreife)

BITTE BEACHTEN SIE DIE FOLGENDEN ANWEISUNGEN SEHR GENAU:

BEGLAUBIGUNG UND ÜBERSETZUNG VON DOKUMENTEN

Grundsätzlich müssen alle an der Universität Innsbruck vorgelegten Dokumente (Zeugnisse, Urkunden, Bestätigungen usw.) in ihrem Herkunftsstaat beglaubigt werden. Außerdem müssen sie durch die österreichische Vertretungsbehörde in diesem Staat letztbeglaubigt werden.

Die Beglaubigung eines Dokuments dient zur Bestätigung der Echtheit von angebrachten Siegeln und Unterschriften. Daher müssen Dokumente selbst dann beglaubigt werden, wenn sie im Original vorgelegt werden. Ausgenommen sind lediglich Dokumente aus Ländern, mit denen Österreich ein Abkommen zur Befreiung von Beglaubigungen abgeschlossen hat.

ÜBERSETZUNG

Nicht-deutschsprachige Dokumente müssen von einem beeideten Übersetzer in die deutsche oder englische Sprache übertragen werden. Beachten Sie, dass auch **alle Beglaubigungsvermerke** selbst übersetzt sein müssen und die Unterschrift des beeideten Übersetzers von der zuständigen Behörde (z.B. Außenministerium) beglaubigt sein muss. **Übersetzung und beglaubigtes Dokument müssen untrennbar miteinander verbunden sein!**

A. Keine Beglaubigung bei zwischenstaatlichen Abkommen

Zeugnisse aus den folgenden Ländern müssen nicht beglaubigt werden, wenn sie im **Original (mit Amtssiegel oder Amtsstempel versehen)** eingereicht werden:

Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweden, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn

Kopien müssen jedoch von einer Behörde, die ein Dienstsiegel führt (z.B. Universität, öffentliches Gericht), oder einem Notar beglaubigt werden. Nicht-deutsch- oder englischsprachige Dokumente müssen übersetzt werden.

B. Beglaubigung durch Apostille

Dokumente aus den Mitgliedstaaten des Haager Beglaubigungsübereinkommens bedürfen nur der speziellen Beglaubigungsform der Apostille, die von den jeweiligen innerstaatlichen Behörden ausgestellt wird. Die Mitgliedstaaten sind:

¹ Entfällt für EU/EWR Bürger mit abgeschlossenem Studium in einem EU/EWR-Land

Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aruba, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus (Weißrussland), Belize, Botsuana, Brunei, El Salvador, Estland, Fidschi, Grenada, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Hongkong, Indien, Irland, Israel, Japan, Kasachstan, Kolumbien, Lesotho, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Macao, Malawi, Malta, Marshall-Inseln, Mauritius, Mexiko, Monaco, Namibia, Neuseeland, Niue, Panama, Portugal, Russland, Samoa, San Marino, Schweiz, Seychellen, Simbabwe, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent/Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tonga, Trinidad und Tobago, Türkei, Ukraine, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern

Gemäß Artikel 4 des Haager Übereinkommens ist die Apostille auf der Originalurkunde selbst anzubringen.

Apostille

(Convention de La Haye du 5 octobre 1961)

1. Land:
- Diese öffentliche Urkunde
2. ist unterschrieben von
3. in seiner Eigenschaft als
4. sie ist versehen mit dem
Siegel/Stempel des(der)
- Bestätigt
5. in 6. am
7. durch
8. unter Zl.
9. Siegel/Stempel 10. Unterschrift
.....

C. Doppelbeglaubigung

Bei Staaten, mit denen kein Abkommen besteht (d.h. alle nicht unter A und B angeführten Staaten), muss die Beglaubigung in einer lückenlosen Kette zunächst innerstaatlich erfolgen. Die Letztbeglaubigung erfolgt dann durch die zuständige österreichische Vertretungsbehörde im Ausstellungsland der Dokumente.

1

AUSSTELLENDEN BEHÖRDE

(z.B. Schule, Universität usw.)
bestätigt die Echtheit durch
Siegel und Unterschrift

2

ÜBERGEORDNETE BEHÖRDE

(z.B. Unterrichtsministerium, Wissenschaftsministerium)
beglaubigt
Siegel und Unterschrift von 1

3

ÜBERSETZUNG DURCH DOLMETSCHER

die Übersetzung muss untrennbar mit
dem beglaubigten Dokument verbunden sein

4

AUSSENMINISTERIUM

beglaubigt
Siegel und Unterschrift von 2 und 3

5

ÖSTERREICHISCHE VERTRETUNGSBEHÖRDE

beglaubigt
Siegel und Unterschrift von 4